

Publikation Verkehrsmassnahmen

Verkehrsmassnahmen

Der Gemeinderat von Hasle b.B. verfügt gestützt auf Art. 3 Abs. 2, des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 44 Abs. 1 und 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) mit Zustimmung des Tiefbauamts des Kantons Bern, die folgenden Verkehrsanordnungen:

1. Zustimmungsverfügung 4041-22

Verbot für Motorwagen und Motorräder

Montag - Freitag 16:30 – 19:00, Linienbus gestattet

Dorfstrasse, bei der Bahnunterführung, in Richtung Kalchofenstrasse

Verbot für Motorwagen und Motorräder

Montag – Freitag 06:00 – 08:30 und 16:30 – 19:00

Landwirtschaftlicher Verkehr und Anwohner gestattet

Hölzlistrasse

Verbot für Motorwagen und Motorräder

Schulbus gestattet

Friedhofweg, im Bereich der Schule Preisegg

Aufhebung:

Die mit Zustimmungsverfügung Nr. 562/82 vom 1. November 1982 erlassene Verkehrsmassnahme, Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen mit Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet», Brünkliweg wird aufgehoben.

Die mit Zustimmungsverfügung Nr. 4159-08 vom 8. Januar 2009 erlassene Verkehrsmassnahme, Verbot für Motorwagen und Motorräder, Zubringerdienst und für landwirtschaftliche Fahrten gestattet, Friedhofweg, Haslestutz, Eichholzstrasse, Länggasse, Kalchofenstutz, wird aufgehoben.

2. Zustimmungsverfügung 4046-22

Erweiterung:

Die mit Zustimmungsverfügung Nr. 4213-09 vom 26. Oktober 2009 erlassene Verkehrsmassnahme, Zone Dorfstrasse, Zonensignalisation 30 km/h, Dorfstrasse wird erweitert. Der neue Perimeter ist wie folgt: Bitzestyg, Breitenweg, Brünkliweg, Eichholzmatte, Eichholzrain, Eichholzstrasse, Eisbahnweg, Friedhofweg, Haslestutz, Kalchofenstutz, Kirchmatte, Neue Kirchmatte, Preisegg.

Kein Vortritt

Friedhofweg, Einmündung in Grossackerweg (Zufahrt Reitplatz)

Aufhebung:

Die mit Zustimmungsverfügung Nr. 735-86 vom 24. November 1986 erlassene Verkehrsmassnahme, Höchstgeschwindigkeit 20 km/h, Eisbahnweg, wird aufgehoben

Die Signalisation «Stop» Kalchofenstutz, Einmündung in die Eichholzstrasse wird aufgehoben, neu gilt der gesetzliche Rechtsvortritt.

Gegen diese Verfügungen kann gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a und Art. 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsratthalter des Verwaltungskreises Emmental erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten. Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsanzeiger sowie nach dem Aufstellen und Auswechseln der Signale in Kraft. Die Verkehrsmassnahmen basieren auf dem Gutachten «Verkehrsmassnahmen Hasle b.B. 1. Etappe». Das Gutachten inkl. Situationsplan sind auf der Homepage der Gemeinde Hasle b.B. als orientierende Unterlagen aufgeschaltet.

Gemeinderat 12. Dezember 2022